

09.11.2010

Kleine Anfrage 255

der Abgeordneten Dr. Carolin Butterwegge DIE LINKE

Die Bundesregierung verschärft Hartz IV – wo steht die Landesregierung?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Reform der Hartz-IV-Regelsätze) enthält zahlreiche Verschlechterungen für die Betroffenen.

Während sich die öffentliche Debatte auf die „Erhöhung“ der Regelleistung und die Maßnahmen für die Teilhabe von Kindern konzentriert, machen Sozialverbände, Gewerkschaften und Beratungsstellen auf weitere Verschlechterungen aufmerksam.

So sollen künftig Aufwandsentschädigungen auf den Leistungsbezug angerechnet werden (§ 11a Abs. 3 S.1 SGB II – Entwurf). Dies untergräbt das gesellschaftliche Engagement Erwerbloser (z. B. in Vereinen, als Wahlhelfer/in oder als Laienrichter/in) und schafft ein Zwei-Klassen-Ehrenamt: Während Erwerbstätige für ein ehrenamtliches Engagement ihre Aufwandsentschädigung zusätzlich zum Einkommen erhalten, gilt es bei SGB-II-Beziehenden künftig als anzurechnendes Einkommen.

Des Weiteren droht eine inakzeptable Verschärfung der Sanktionsregelungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass bei drohenden Sanktionen die Betroffenen künftig nicht mehr zwingend vorher schriftlich belehrt werden müssen, sondern allein „die Kenntnis“ über die Rechtsfolgen ausreichen soll (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II – Entwurf). Damit ist der behördlichen Willkür Tür und Tor geöffnet, vermittelt doch bereits ein öffentlicher Aushang auf dem Flur „Kenntnis“, womit die Leistungsträger ohne vorherige Warnung sanktionieren könnten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung plant ebenfalls Änderungen bei der Vergabe von Darlehen durch Leistungsträger, welche die Regelungen beim Schonvermögen faktisch aushebeln (§ 42a Abs.1 – SGB II Entwurf). Darlehen werden von Hartz-IV-Betroffenen in der Regel für größere Anschaffungen (Kühlschränke, Kleiderschränke etc.) zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums in Anspruch genommen, die durch die Regelleistung nicht abgedeckt sind. Künftig sollen diese Darlehen von den Grundsicherungsträgern nur noch dann erbracht werden können, wenn der SGB-II-Beziehende vorher auf sein Schon-

Datum des Originals: 09.11.2010/Ausgegeben: 10.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 und 4 zurückgegriffen hat. Wenn das Schonvermögen allerdings während des Leistungsbezugs zur Deckung der notwendigen Anschaffungen herangezogen wird, bedeutet dies eine faktische Kürzung des Schonvermögens und eine weitere Einschränkung der Rechte von Betroffenen.

Die angeführten Regelungen werden die Lebenslage der Erwerbslosen in NRW massiv verschlechtern.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele SGB-II-Beziehende wären von einer Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf die Leistungserbringung betroffen? (Bitte nach Geschlecht und Altersstruktur darstellen)
2. Wie viele SGB-II-Bezieher sind von der geplanten Verschärfung des § 31 SGB II betroffen? (Bitte nach Geschlecht und Altersstruktur darstellen)
3. Wie viele SGB-II-Bezieher wären von der geplanten Darlehensregelung nach § 42a Abs. 1 SGB II – Entwurf betroffen? (Bitte nach Geschlecht und Altersstruktur darstellen)
4. Welcher Einspareffekt würde sich für die Grundsicherungsträger bei Anwendung der in den Fragen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ergeben? (Bitte einzeln nach Maßnahmen und Kreisen darstellen)
5. Wird die Landesregierung im Bundesrat einem Gesetz, das die aufgeführten Verschlechterungen enthält, zustimmen?

Dr. Carolin Butterwegge